

RS Vwgh 1989/3/16 85/07/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.1989

Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Niederösterreich

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §1 Abs1 impl;

FIVfGG §1 Abs2 impl;

FIVfGG §2 Abs1 impl;

FIVfLG NÖ 1975 §1 Abs1;

FIVfLG NÖ 1975 §1 Abs2;

FIVfLG NÖ 1975 §17 Abs8;

FIVfLG NÖ 1975 §2 Abs1;

Rechtssatz

Kann in Bezug auf eine Partei des Zusammenlegungsverfahrens nach dem NÖ FIVfLG nicht davon gesprochen werden, dass mit der Abfindung Zusammenlegungsziele, wie sie das Gesetz vorsieht, erreicht worden wären, dann sind auch die Voraussetzungen nicht gegeben, unter denen gem § 17 Abs 8 vierter Satz NÖ FIVfLG vom danach maßgebenden Flächen-Wert-Verhältnis - bzw auch innerhalb der Toleranzgrenze - abgewichen werden darf. Ob sich durch die der betreffenden Partei zugewiesene Abfindung ein zumindest gleicher Betriebserfolg iSd § 17 Abs 8 zweiter Satz NÖ FIVfLG erzielen lässt, ist dabei so lange unmaßgeblich, als die anderen für die Gesetzmäßigkeit der Abfindung geforderten Voraussetzungen unerfüllt geblieben sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1985070020.X03

Im RIS seit

14.07.2005

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at